

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Ing. Mag. Alfred Ruzicka als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 12.04.2019 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 30 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 78/2018, wird die Konzession von Klaus Hammer Botendienste, Fischerweg 1/Stg. 2/11, 2440 Gramatneusiedl,

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für einen Teil des Versorgungsgebietes Wien-Umgebung, nämlich 2440 Gramatneusiedl, 2440 Moosbrunn, 2440 Reisenberg, 2435 Ebergassing und 2325 Himberg, sowie des Versorgungsgebietes Baden, nämlich 2441 Mitterndorf an der Fischa, 2442 Unterwaltersdorf und 2483 Ebreichsdorf

widerrufen.

II. Begründung

1 Festgestellter Sachverhalt

1) Seit 18.06.2012 verfügt Klaus Hammer Botendienste über eine Konzession gem § 27 Abs 1 PMG (Bescheid der Post-Control-Kommission, PK 1/12-16).

Diese Konzession umfasst die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für einen Teil des Versorgungsgebietes Wien-Umgebung, nämlich 2440 Gramatneusiedl, 2440 Moosbrunn, 2440 Reisenberg, 2435 Ebergassing und 2325 Himberg, sowie des Versorgungsgebietes Baden, nämlich 2441 Mitterndorf an der Fischa, 2442 Unterwaltersdorf und 2483 Ebreichsdorf.

2) Mit 15.02.2019 wurde das Konkursverfahren über Klaus Hammer Botendienste am LG Korneuburg eröffnet (Aktenzeichen 36 S 16/19y). Zur Masseverwalterin wurde

RA Dr. Michaela Jahn bestimmt.

In der Folge wurde am 21.02.2019 beschlossen und kundgemacht, dass die Schließung des Unternehmens angeordnet wird. Dies deshalb, da die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseforderungen zu erfüllen (Masseunzulänglichkeit).

3) Mit 12.03.2019 wurde ein Schreiben an die Masseverwalterin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des eingeleiteten Entziehungsverfahrens nach § 30 Abs 4 PMG (möglicher Widerruf der Konzession) versendet. Weiters wurde sie um Mitteilung, ob ein Absehen vom Widerruf bzw. eine Weiterführung von Klaus Hammer Botendienste vorwiegend im Interesse der Gläubiger liegt, ersucht. Die Masseverwalterin hat hierzu keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben.

2 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 1/19.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eröffnung des Konkursverfahrens, der Bestellung der Masseverwalterin und des Beschlusses betreffend die Schließung des Unternehmens gründen sich auf die via Insolvenzdatei veröffentlichten Informationen und Beschlüsse betreffend das Konkursverfahren AZ 36 S 16/19y.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Zur Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 7 PMG liegt die Zuständigkeit für die Ausübung des Widerrufsrechts der Konzessionen, wenn über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet wurde oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, nach § 30 Abs 4 PMG bei der Post-Control-Kommission. Diese ist aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet.

3.2 Voraussetzungen für den Widerruf einer Konzession gemäß § 30 Abs 4 PMG

§ 30 Abs 4 PMG: Die Konzession ist zu widerrufen, wenn über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet wurde oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. Die Regulierungsbehörde kann vom Widerruf absehen, wenn die Weiterführung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

Die Fortführung des Unternehmens kann nicht im Interesse der Gläubiger sein, weil dieses bereits geschlossen ist. Da die genannten Voraussetzungen vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Konzession zu widerrufen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 78/2018). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 12.04.2019

Post-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende